

## Bekanntmachung

### der Genehmigung für den Bebauungsplan „Nördlich der Valleystraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Haimhausen hat mit Beschluss vom 18.01.2024 den Bebauungsplan „Nördlich der Valleystraße“ i. d. F. vom 18.01.2024 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Dachau hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 20.02.2024, AZ 40/610-4/3 BL 230012 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Lageplan (kein Maßstab) ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Haimhausen, Hauptstraße 15, Bauverwaltung, 85778 Haimhausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienststunden:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag: 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Donnerstag: 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung kann auch im Internet über die URL <https://www.haimhausen.de/planungen-projekte/geplantes-baugebiet-noerdlich-der-valleystraesse/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Haimhausen, 19.03.2024

*Peter Felbermeier*



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

angeschlagen: 02.04.2024  
abgenommen: 17.05.2024